

Satzung

Deutscher Tonkünstlerverband e.V.



Registergericht München
VR 14541 (Fall 8) eingetragen am 04.04.2025
USt.-IdNr. DE161866305
www.dtkv.org
info@dtkv.org

Beschlossen von der Bundesdelegiertenversammlung am 10.11.2024

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit teilweise das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mit gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Präambel

Der Deutsche Tonkünstlerverband ist ein Zusammenschluss von Tonkünstlerverbänden, die als selbstständig eingetragene Vereine auf Länderebene in Deutschland aktiv sind und ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Der Deutsche Tonkünstlerverband bietet eine bundespolitische Interessenvertretung für die in den angeschlossenen Tonkünstlerverbänden organisierten Musikschaaffenden und eine Plattform zum Austausch und zur Vernetzung mit dem Ziel, die Situation der Musikschaaffenden in Deutschland im beruflichen, sozialen, rechtlichen und kulturpolitischen Bereich zu verbessern und die vielfältige Musikkultur in Deutschland zu erhalten und zu stärken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Tonkünstlerverband e.V. (im Folgenden: DTKV).
- (2) Der DTKV führt das in der Anlage beigefügte Logo. Dieses Logo ist Eigentum des DTKV und darf von Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung nicht verwendet werden.
- (3) Der DTKV ist in das Vereinsregister beim Registergericht München eingetragen und hat seinen Sitz in München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des DTKV ist die Interessenvertretung des gesamten Spektrums der Musikberufe. Er vertritt deren Belange gegenüber der Politik, der Verwaltung, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit auf Bundes- und internationaler Ebene.

§ 3 Aufgaben

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der DTKV folgende zentrale Aufgaben:

- (1) Einsatz für die Wahrung der fachlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange des gesamten Spektrums der Musikberufe gegenüber Behörden, Institutionen, Organisationen der Kulturpolitik sowie der Öffentlichkeit.
- (2) Sicherstellung einer fairen Vergütung und eines angemessenen Schutzes der kreativen und urheberrechtlichen Leistungen.
- (3) Beantragung und Verwaltung von öffentlichen Fördermitteln in enger Zusammenarbeit mit den Landesverbänden.
- (4) Bereitstellung von Informationen über aktuelle Entwicklungen und rechtliche Rahmenbedingungen des Musiklebens.
- (5) Beteiligung an allen Fragen des Musiklebens insbesondere beim Musikunterricht, bei der Musikausübung, der Förderung des künstlerischen Nachwuchses, der Musikschöpfung und der Musikforschung.
- (6) Intensiver Austausch mit den Landesverbänden und regelmäßige Treffen auf Bundes- und Landesebene, um als Sprachrohr der Landesverbände und deren Mitglieder zu fungieren.
- (7) Kontaktpflege und Koordination mit anderen nationalen und internationalen Kulturverbänden und Förderung des interkulturellen Austauschs.

§ 4 Organisation, Organe

- (1) Der DTKV ist ein Zusammenschluss von in der Bundesrepublik Deutschland jeweils auf Länderebene tätigen Tonkünstlerverbänden. Diese Landesverbände nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.
- (2) Organe des DTKV sind
 - a) die Bundesdelegiertenversammlung (im Folgenden: BDV)
 - b) der Bundesausschuss (im Folgenden: BA)
 - c) das Bundespräsidium (im Folgenden: BP)
- (3) Die Versammlungen der jeweiligen Organe bzw. deren Sitzungen können in physischer, digitaler oder hybrider Form abgehalten werden. Näheres regelt § 14 Einberufung der jeweiligen Organe und Beschlussfassung.

§ 5 Mitgliedschaft im DTKV

- (1) Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes im DTKV wird aufgrund eines schriftlichen Antrags durch einen Aufnahmebeschluss des BP erworben, der durch die BDV bestätigt werden muss. Lehnt das BP einen Aufnahmeantrag ab, ist eine Beschwerde zur BDV möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Kriterien für die Aufnahme eines Landesverbands als Mitglied im DTKV sind:
 - a) Im Bundesland besteht kein anderer Landesverband als Mitglied im DTKV.
 - b) Die Satzung des Landesverbands entspricht dem satzungsgemäßen Zweck, den Zielen und Aufgaben des DTKV und steht nicht im Widerspruch zur Satzung des DTKV.
- (3) Aufgenommene Landesverbände führen den Begriff „Tonkünstlerverband“ im Namen ihres Landesverbandes und verwenden das Logo im Geschäftsverkehr.
- (4) Die Landesverbände stellen dem DTKV auf Anfrage des BP einen kurzen Jahresbericht zur Verfügung.
- (5) Jeder Landesverband hat für jedes individuelle Mitglied in den Landes- bzw. Bezirks-/Regional-/Ortsverbänden einen Jahresbeitrag an den Bundesverband abzuführen. Die Höhe dieses Beitrags, die Pflichten der Landesverbände zur Meldung ihres Mitgliederstandes zur Beitragsberechnung und die hierfür geltenden Stichtage regelt eine von der BDV zu beschließende Beitragsordnung.

- (6) Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Landesverbandes.
- a) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Vorstands des Landesverbands gegenüber dem BP. Dem Austritt oder der Auflösung eines Landesverbandes muss ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung des Landesverbandes zugrunde liegen. Der Austritt ist nur mit einer Frist von achtzehn Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- b) Der Ausschluss eines Landesverbandes kann erfolgen durch einen Beschluss der BDV
- wenn der Landesverband mit seinen Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand ist
 - oder
 - bei verbandsschädigendem Verhalten.
- c) Nach dem Austritt darf die geschützte Wort-/Bildmarke „DTKV Deutscher Tonkünstlerverband“ mit dem dazugehörigen Logo laut Registernummer 302012016980 beim Deutschen Patent- und Markenamt nicht mehr verwendet werden.
- (7) Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Zweck und die Ziele des DTKV aktiv und/oder materiell zu unterstützen, können als Fördermitglieder - auch direkt vom DTKV - aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet das BP. Fördermitglieder können soweit möglich bestimmte Leistungen wie ordentliche Mitglieder erhalten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (8) Persönlichkeiten, die sich um den DTKV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des BP oder des BA durch Beschluss der BDV zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsident/innen des DTKV ernannt werden. Sie haben in dieser Funktion kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedschaft im Landes-, Bezirks-, Regional- oder Ortsverband

- (1) Die Aufnahme von einzelnen Mitgliedern in den Landes- bzw. Bezirks-/Regional-/Ortsverbänden soll bundeseinheitlich nach den folgenden Kriterien erfolgen:
- a) Nachweis der fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Musikerberufs. Dazu gehört der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen Musikhochschule/ Universität oder einer vergleichbaren ausländischen Institution oder der Nachweis einer anderen fundierten Qualifikation und/oder einer erfolgreichen beruflichen Praxis.
- b) Studierende an Musikhochschulen bei Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung.
- c) Über die Aufnahme von sonstigen natürlichen oder juristischen Personen entscheidet der jeweilige Landesverband.
- (2) Die Aufnahme in einen Landes-, Bezirks-, Regional- oder Ortsverband führt gleichzeitig zu einer mittelbaren Mitgliedschaft im DTKV.

§ 7 Die Bundesdelegiertenversammlung (BDV)

- (1) Die BDV ist höchstes Organ des Verbandes. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
- (2) Der BDV gehören die Delegierten der Landesverbände und die Mitglieder des BP an. Doppelstimmrecht ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Bundesverbands und Mitarbeitende der Landesverbände können beratend teilnehmen. Es steht den Landesverbänden frei, für den Verhinderungsfall von Bundesdelegierten Ersatzdelegierte aus den jeweiligen Landesverbänden zu entsenden.
- (3) Die BDV gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Die BDV muss jedes Jahr mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit den ggf. gestellten Anträgen und sonstigen Tagungsunterlagen in Textform vom BP einberufen und durchgeführt werden. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der BDV in der Geschäftsstelle des Bundesverbands eingegangen sein. Alle ordnungsgemäß angemeldeten Tagesordnungspunkte und Beschlussanträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Stehen Wahlen an, wird die Kandidatenliste mit der Einladung versandt.
- (5) Die Leitung der BDV übernimmt der oder die Präsident/in. Im Falle der Verhinderung bestimmt das BP aus seiner Mitte oder in begründeten Fällen extern den Vorsitz der BDV.
- (6) Über die BDV ist ein Protokoll zu führen, welches von der Leitung der BDV und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das BP bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll muss innerhalb von sechs Wochen nach der BDV den Landesverbänden übermittelt werden. Die Weiterleitung des Protokolls an die Delegierten übernimmt der jeweilige Landesverband.
- (7) Einsprüche und Genehmigung der Protokolle werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene BDV ist beschlussfähig. Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Außerordentliche BDV können jederzeit in Textform mit einer Ladungsfrist von drei Wochen durch das BP einberufen werden. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies in Textform unter Angabe der Gründe und des Zwecks laut § 14 Abs. 1 beantragt wird.
- (10) Gäste können an der BDV teilnehmen, müssen aber durch die BDV genehmigt werden.

§ 8 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung (BDV)

Die BDV ist zuständig für:

- (1) die Wahl der/des Präsidentin/en, der/des stellvertretende/n Präsidentin/en und der Beisitzenden sowie die Nachwahl eines Mitglieds des BP
- (2) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des BP und die Aussprache darüber
- (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen und des Wirtschaftsprüfungs- oder Rechnungsprüfungsberichts und die Aussprache darüber
- (4) die Beratung und Beschlussfassung eingereicherter Anträge
- (5) die Entlastung des BP
- (6) die Verabschiedung des Planetats
- (7) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung und deren Verabschiedung
- (8) die Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen und deren Stellvertreter/-innen, die jährlich das Rechnungsergebnis prüfen. Wenn keine zwei Kassenprüfer/-innen gewählt werden, dann muss eine Wirtschaftsprüfung bestellt werden.
- (9) die Beschlussfassung über verbandsinterne und vereinsrechtliche Beschlüsse des DTKV sowie Beschlüsse, die nicht im BA gefasst wurden
- (10) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- (11) Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Optimierung der Arbeit der BDV
- (12) Festsetzung des Termins und Vorschlag des Tagungsortes der nächsten BDV
- (13) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- (14) zur Auflösung des Bundesverbandes und die Beschlussfassung zur Verwendung des Vermögens des DTKV im Falle einer Auflösung

§ 9 Stimmrecht in der Bundesdelegiertenversammlung (BDV)

- (1) Jeder Landesverband erhält Stimmrecht entsprechend der Mitgliederzahl laut nachfolgender Tabelle.
- bis 299 Mitglieder - 2 Delegiertenstimmen
(ab 300 Mitglieder je 150 Mitglieder eine weitere Delegiertenstimme)
 - ab 300 Mitglieder - 3 Delegiertenstimmen
 - ab 450 Mitglieder - 4 Delegiertenstimmen
 - ab 600 Mitglieder - 5 Delegiertenstimmen
 - ab 750 Mitglieder - 6 Delegiertenstimmen
 - ab 900 Mitglieder - 7 Delegiertenstimmen
 - ab 1050 Mitglieder - 8 Delegiertenstimmen
 - ab 1200 Mitglieder - 9 Delegiertenstimmen
 - ab 1350 Mitglieder - 10 Delegiertenstimmen
(ab 1500 Mitglieder je 200 Mitglieder eine weitere Delegiertenstimme)
 - ab 1500 Mitglieder- 11 Delegiertenstimmen
 - ab 1700 Mitglieder- 12 Delegiertenstimmen
 - ab 1900 Mitglieder- 13 Delegiertenstimmen
 - ab 2100 Mitglieder- 14 Delegiertenstimmen
 - ab 2300 Mitglieder- 15 Delegiertenstimmen
 - ab 2500 Mitglieder- 16 Delegiertenstimmen
 - ab 2700 Mitglieder- 17 Delegiertenstimmen
 - ab 2900 Mitglieder- 18 Delegiertenstimmen
 - ab 3100 Mitglieder- 19 Delegiertenstimmen
(ab 3300 Mitglieder je 300 Mitglieder eine weitere Delegiertenstimme)
 - ab 3300 Mitglieder- 20 Delegiertenstimmen
 - Etc.
- (2) Die Landesverbände entscheiden, welche Delegierten entsandt werden. Ein Delegierter kann maximal vier Stimmen wahrnehmen.
- (3) Mitglieder des BP haben kraft ihres Amtes je eine Stimme. Sie können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
- (4) Die Mitgliederzahl der Landesverbände ist gegenüber dem Bundesverband bis zum 15. Januar jeden Jahres mitzuteilen.
- (5) Gegen Beschlüsse der BDV kann ein Landesverband ein Veto einlegen, wenn dadurch landesspezifische staatliche Zuschussregelungen betroffen sind oder diesen widersprechen. Die Einlegung eines Vetos hat zur Folge, dass der entsprechende Beschluss durch den betroffenen Landesverband nicht umgesetzt wird.

§ 10 Bundesausschuss (BA)

- (1) Der BA bündelt gemeinsame Positionen des DTKV und seiner LV und vertritt diese im Prozess der politischen Meinungs- und Willensbildung auf der Grundlage der Ziele und Aufgaben des DTKV. Der BA fördert und unterstützt das Zusammenwachsen der Landesverbände. Er soll Initiativen ergreifen und unterstützen, die diesem Ziel dienen.
- (2) Dem BA gehören an:
- a) Die Mitglieder des Bundespräsidiums BP
 - b) je eine/ein Delegierte(r) pro Landesverband
- Jedes Mitglied des BA hat eine Stimme.

Die Delegierten werden von den Landesverbänden entsandt und müssen Mitglieder dieser Verbände sein. Im Verhinderungsfall können sich die Delegierten durch ein vom Landesverband beauftragtes Mitglied ihres Landesverbandes vertreten lassen.

- (3) Dem BA gehören beratend folgende Mitglieder an:
 - a) Geschäftsführer/-in des DTKV Bundesverbandes.
 - b) Geschäftsführer/-innen / Generalsekretär/-innen der Landesverbände. Diese können auch Delegierte mit Stimmrecht laut §10 (2) b) sein.
- (4) Der BA tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (5) Der BA wird durch das BP unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen in Textform einberufen. Der BA ist ferner einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks laut § 14 Abs. 1 beantragt wird. Das BP entscheidet auch über die Form der Sitzung und die Protokollführung. Die Protokollführung kann auch durch ein Nichtmitglied übernommen werden und erfolgt in Anlehnung an §7 Abs. 6 und 7.
- (6) Beschlüsse, die bundesweite und überregionale Themen berühren, werden im BA gefasst. Verbandsinterne und vereinsrechtliche Beschlüsse werden in der BDV entschieden. Gegen Beschlüsse des BA kann ein Veto eingelegt werden, wenn entweder das BP mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder mindestens ein Drittel der Landesverbände oder mindestens zwei Landesverbände, die zusammen mehr als 50 % aller Einzelmitglieder repräsentieren, gegen den Beschluss stimmen. Der Beschluss ist dann ungültig und kann erneut in der BDV zur Abstimmung gebracht werden.
- (7) Gegen Beschlüsse des BA kann ein Landesverband ein Veto einlegen, wenn dadurch landesspezifische staatliche Zuschussregelungen betroffen sind oder diesen widersprechen. Die Einlegung eines Vetos hat zur Folge, dass der entsprechende Beschluss durch den betroffenen Landesverband nicht umgesetzt wird.
- (8) Jedes Mitglied des BA hat das Recht, Einsicht in die Vorgänge und Unterlagen des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle zu nehmen. Ausgenommen davon sind Personalangelegenheiten, sofern diese dem Datenschutz unterliegen.
- (9) Das BP kann in sachlich begründeten Fällen Gäste zu BA-Sitzungen einladen.

§ 11 Aufgaben des Bundesausschusses (BA)

- (1) Der BA ist zuständig für die Gemeinschaftsaufgaben von Bundesverband und Landesverbänden. Er kann beratend und mit Beschlusskraft tätig werden.
- (2) Insbesondere übernimmt er folgende Aufgaben:
 - a) Meinungsaustausch über länderspezifische Probleme
 - b) Vorbereitung von Anträgen an die BDV
 - c) Koordination der Aktivitäten der Landesverbände und der Zusammenarbeit mit dem BP auf der Grundlage der Beschlüsse der BDV und des BA,
 - d) ggf. Stellungnahme zu Maßnahmen des BP
 - e) Entscheidungen über die Vertretung und Besetzung in externen Gremien (DMR, DKR, KSK u.a.) sowie die Berufung von Mitgliedern für einzelne Ausschüsse/Arbeitskreise.
 - f) Vermittlung zwischen Mitgliedsverbänden bei allen auftretenden Konflikten im Sinne der Einheit.

§ 12 Bundespräsidium (BP)

- (1) In das BP kann jede natürliche Person gewählt werden. Das BP arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Das BP besteht aus einem/r Präsidenten/-in, zwei Vizepräsidenten/innen sowie bis zu zwei Beisitzenden.
- (3) Die BDV kann eine/n Schatzmeister/-in wählen. Wenn kein/e Schatzmeister/-in mehrheitlich gewählt wird, kann das BP in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Schatzmeister/-in aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder bestimmen.
- (4) Die Beisitzer/-innen sind im Innenverhältnis den Präsidenten gleichgestellt. Das BP arbeitet nach dem Kollegialprinzip und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (5) Angestellte des DTKV können nicht gleichzeitig Mitglieder des BP sein.
- (6) Die Amtszeit des BP beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Präsidiumsmitglieder können durch konstruktives Misstrauensvotum mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der BDV abberufen und ersetzt werden.
- (7) Die Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein/e Nachfolger/-in gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des BP vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann das BP bis zur nächsten BDV, bei der die Nachwahl zu erfolgen hat, eine kommissarische Vertretung bestellen.
- (8) Der DTKV wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des BP vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (9) Das BP kann ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestellen, das jährlich das Rechnungsergebnis prüft, unabhängig von der Wahl der Kassenprüfer/-innen.
- (10) Das BP bestellt auf Kosten des Verbandes das Verbandsbüro und kann eine/n Geschäftsführer/-in sowie weitere Mitarbeitende einstellen. Diese können beratend an den Sitzungen der Organe des Verbandes teilnehmen.
- (11) Das BP beschließt in Präsidiumssitzungen, die in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden können. Schriftliche Zirkularbeschlüsse sind ebenfalls möglich.
- (12) Das BP ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (13) Das BP ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse/Arbeitskreise zu bilden. Sie sind zu den Organsitzungen mit Rederecht zugelassen.
- (14) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das BP von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten BDV mitgeteilt werden.
- (15) Die Mitglieder des BP können entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des DTKV für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtschale erhalten. Über die jeweilige Höhe entscheidet die BDV. Übersteigt der Arbeitsaufwand eines Präsidiumsmitglieds im Rahmen eines Projekts offensichtlich und deutlich das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ihm entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des DTKV eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die jeweilige Höhe entscheidet die BDV.

§ 13 Aufgaben des Bundespräsidiums (BP)

Das BP leitet den DTKV Bundesverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der BDV und des BA.

Insbesondere übernimmt es folgende Aufgaben:

- (1) Interessenvertretung des Verbandes auf Bundes-, Europa- und internationaler Ebene
- (2) Repräsentation des Verbandes nach außen, beispielsweise politische Lobbyarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Fortbildungsveranstaltungen, Umfragen

- (3) Erledigung aller laufenden Angelegenheiten innerhalb des Verbands
- (4) Kommunikation nach innen und außen
- (5) Organisation der Geschäftsstelle und deren Personal. Dessen Aufgabe wird im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt. Personalkosten, die den gültigen Planetat überschreiten, bedürfen der Zustimmung des BA. Umschichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind möglich.
- (6) Vernetzung und Kooperation der Landesverbände, auch in Bezug auf Leistungen und Angebote
- (7) Erarbeitung eines Jahresprogramms und Entwicklung inhaltlicher Leitlinien
- (8) Festsetzung des Tagungsortes, Vorbereitung und Einberufung des BA und der BDV sowie die Umsetzung deren Beschlüsse in Zusammenwirken der jeweiligen Ausschüsse/Gremien.
- (9) Betreuung des Finanzwesens mit Übersicht und Vorlage sämtlicher Verbandsgeschäfte, Vorlage des Berichts der Kassenprüfung
- (10) Prüfung und ggf. Einwerbung von Förder- und Drittmitteln
- (11) Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der jeweiligen Organe und Beschlussfassung

- (1) BDV und BA werden vom BP mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Sie sind ferner außerordentlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks wie folgt beantragt wird:
 - a) durch Mehrheitsbeschluss des BA oder der BDV oder
 - b) durch mindestens vier der Landesverbände oder
 - c) durch mindestens zwei Landesverbände, wenn sie mehr als 50% der Einzelmitglieder im DTKV vertreten.
- (2) Einladungen, Anträge und Tagungsunterlagen werden in Textform verschickt.
- (3) Bei der Einberufung der jeweiligen Versammlungen kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
- (4) Nach Entscheidung des einladenden Gremiums ist es jederzeit möglich, statt einer Präsenzversammlung auch eine hybride Versammlung des jeweiligen Organs abzuhalten, bei der Mitglieder elektronisch zugeschaltet werden. Ebenfalls ist es auch möglich, eine Versammlung des jeweiligen Organs rein virtuell abzuhalten. Das einladende Gremium teilt die Durchführungsform den Teilnehmenden in der Einladung mit. Die BDV mit Präsidiumswahlen erfolgt bevorzugt in Präsenz.
- (5) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Teilnehmenden ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (6) Sowohl bei virtueller als bei hybrider Versammlung der Organe sind im Rahmen der technischen Umsetzung die Mitgliederrechte wie Stimmrecht, Rederecht und Antragsrecht uneingeschränkt zu gewährleisten.
- (7) Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren können in einer jeweils vom BA bzw. BP beschlossenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle / Verbandsgeschäftsführung

In der Bundesgeschäftsstelle laufen die Fäden der Verbandsarbeit zusammen.

Inbesondere übernimmt die Bundesgeschäftsstelle folgende Aufgaben:

- (1) Unterstützung des BP bei allen Aufgaben
- (2) Koordination der Hauptaufgabenfelder/Verbandsaufgaben zwischen dem Bundesverband und seinen Landesverbänden
- (3) Vorbereitung der notwendigen Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Umsetzung dieser Beschlüsse
- (4) Terminkoordination, Organisation und Vorbereitung aller erforderlichen Termine der Gremien, mit anderen Verbänden, Institutionen und Ministerien
- (5) Teilnahme nach Bedarf an Gremiensitzungen, Tagungen und Seminaren
- (6) Erstellung von Protokollen, Erledigung Schriftverkehr
- (7) Unterstützung der Landesverbände bei Sachfragen, Information zu neuen Gesetzen, Urteilen etc.
- (8) Erledigung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise regelmäßige Informationen der LV, Newsletter, Pressemitteilungen, Positionspapiere, Stellungnahmen
- (9) Betreuung und Aktualisierung der Website und ergänzender Social-Media-Kanäle
- (10) Betreuung der Rahmen- und Gruppenverträge
- (11) Erstellung von Förderanträgen in Abstimmung mit dem BP
- (12) Geschäftsführende Tätigkeiten im Sinne einer operativen Leitung, wie Rechnungsstellung und Buchhaltung
- (13) Bei Bedarf und nach finanziellen Möglichkeiten können einzelne Aufgaben der Geschäftsführung fremdvergeben oder in Ressorts der Präsidiumsmitglieder übertragen werden.

§16 Bestellung der Wirtschaftsprüfer/-in oder zwei Kassenprüfer/-innen

- (1) Die Bestellung der Wirtschaftsprüfung und der Kassenprüfung erfolgt laut §12 Ziffer 9 und §8 Ziffer 8.
- (2) Wirtschaftsprüfung und Kassenprüfung und deren Vertretung dürfen nicht dem BP angehören.
- (3) Das Mandat der Kassenprüfung wird auf 3 Jahre erteilt.
- (4) Das Mandat der Wirtschaftsprüfung wird jährlich erteilt.
- (5) Bei der Kassenprüfung sind die Kassen/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der BDV ist darüber jährlich Bericht zu erstatten.
- (6) Die Wirtschaftsprüfung erstattet der BDV einen Bericht in Textform.

§ 17 Geschäftsordnung

Das BP und der BA regeln in einer Geschäftsordnung allgemeine Anweisungen und Durchführungsbestimmungen sowie die Aufgaben der Geschäftsführung für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.

§18 Insolvenz

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht der DTKV als nicht rechtsfähiger Verein fort.

§ 19 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des DTKV bedarf es der drei Viertel Mehrheit der Stimmen in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen BDV.

- (2) Die BDV beschließt im Falle einer Auflösung des DTKV, welchen Institutionen das Verbandsvermögen zum Zwecke der Förderung der Musikpflege zuzuführen ist. Eine Verteilung des Vermögens an die Landesverbände ist nicht zulässig.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.